
S 75 KR 883/99 W 00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 883/99 W 00
Datum	26.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 149/02
Datum	25.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Juli 2002 wird zurÄckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÄnde:

I.

Die Beteiligten streiten Äber die Kostenerstattung fÄr MaÄnahmen zur HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft mittels intracytoplasmatischer Spermajektion (ICSI).

Aufgrund einer hochgradigen andrologischen FertilitÄtsstÄrung besteht bei der 1962 geborenen und bei der Beklagten krankenversicherten KlÄgerin und ihrem Ehemann keine hinreichende Aussicht auf HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft auf herkÄmmliche Weise.

Die Beklagte erstattete der KlÄgerin deshalb die Kosten fÄr Behandlungen (ICSI) im Oktober 1997, Februar 1998, Juli 1998 und September 2001 in HÄhe von jeweils

2.187,00 DM bzw. einmal 1.011,23 DM. Darüber hinaus erstattete die Beklagte der Klägerin die Kosten für eine Behandlung (In vitro Fertilisation) im März 2000 in Höhe von 8.194,33 DM.

Die Erstattung der Kosten für eine am 7. April 1999 durchgeführte Behandlung lehnte die Beklagte mit Bescheiden vom 15. März 1999 und vom 1. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 1999 mit der Begründung ab, eine ICSI-Behandlung könne nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden, weil eine solche Behandlung derzeit keine Maßnahme der künstlichen Befruchtung im Sinne der Richtlinien des Bundesausschusses über Ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sei.

Im Juli 2000 und im Oktober 2000 führte die Klägerin weitere Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung durch. Die Kosten hierfür wurden von der Beklagten nicht übernommen.

Mit ihrer am 14. Oktober 1999 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren, die Kostenerstattung für die am 7. April 1999 durchgeführte ICSI-Behandlung, weiter verfolgt. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, dass sie einen Anspruch auf Kostenübernahme für die ersten vier Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft habe und dass nach vier Versuchen ein Kostenübernahmeanspruch hinsichtlich dreier weiterer Versuche bestehe, wenn aufgrund ärztlicher Diagnose und Bewertung auch nach den vier fehlgeschlagenen Versuchen weiterhin eine hinreichende Aussicht auf Erfolg auf Herbeiführung einer Schwangerschaft bestehe. Eine solche medizinische Erfolgsaussicht sei seitens der behandelnden Ärzte festgestellt worden.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 26. Juli 2002 abgewiesen und im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der im April 1999 durchgeführten Behandlung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, weil die Beklagte bereits die Kosten für fünf Behandlungen dieser Art übernommen habe. Einen darüber hinausgehenden Anspruch habe die Klägerin nicht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung eines geltend gemachten Anspruchs sei bei einer Verpflichtungs- und Leistungsklage – einerlei, ob diese allein oder in Verbindung mit einer Anfechtungsklage erhoben werde – der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Auf diesen Zeitpunkt sei auch hinsichtlich der Beurteilung des Leistungsbegehrens der Klägerin abzustellen. Zwar sei im April 1999 die hinreichende Erfolgsaussicht der Behandlung noch nicht zu verneinen gewesen, weil es sich zum damaligen Zeitpunkt um die vierte Behandlung gehandelt habe. [§ 27 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#) 2. Halbsatz des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sei jedoch eine Konkretisierung des in [§ 12 SGB V](#) enthaltenen und grundsätzlich im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB V in jedem Zusammenhang zu berücksichtigenden Wirtschaftlichkeitsgebotes mit dem Inhalt, dass mehr als vier Versuche zur Herbeiführung einer Schwangerschaft im Regelfall durch die Krankenkasse nicht bezahlt werden sollen. Ein solcher Regelfall sei vorliegend gegeben. Es fehle an jeglichem Sachvortrag seitens der Klägerin,

weshalb bei ihr irgendeine vom Regelfall abweichende Fallgestaltung vorliege.

Gegen das ihr am 25. September 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 25. Oktober 2002 eingelegte Berufung der KlÄgerin, zu deren BegrÄndung sie vortrÄgt, dass die vom Gericht vorgenommene Gesamtbetrachtungsweise unzulÄssig sei. Sie begehre die Erstattung der Kosten fÄr genau die vierte Behandlung zur HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft. Hierzu sei die Beklagte grundsÄtzlich verpflichtet. Wenn sie darÄber hinaus Kosten fÄr weitere Versuche Äbernehme, so sei davon auszugehen, dass dies auch ÄberprÄft und zugeordnet worden sei. Die entsprechenden Zahlungen der Beklagten seien nicht allgemein als "irgendeine" beliebig zu verrechnende KostenÄbernahme zu werten, sondern als eben Äber jene vier Behandlungen hinausgehende Zahlungen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Juli 2002 und die Bescheide der Beklagten 15. MÄrz 1999 und vom 1. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die Kosten fÄr die vierte ICSI-Behandlung im April 1999 in HÄhe von 1.162,73 Euro (2.274,10 DM) zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen, die sie fÄr unbegrÄndet hÄlt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÄtze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die die KlÄgerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorgelegen hat, verwiesen.

II.

Der Senat hat die Berufung nach [Ä 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einstimmig durch Beschluss zurÄckgewiesen, weil sie unbegrÄndet und eine mÄndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten vom 15. MÄrz 1999 und vom 1. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 1999 sind rechtmÄÄig. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch nach [Ä 13 Abs. 3 S. 1](#) 2. Alt. SGB V Ä nur diese Alternative der genannten Norm kommt bei dieser Sach- und Rechtslage als Anspruchsgrundlage fÄr das Begehren der KlÄgerin in Betracht Ä auf Erstattung der Kosten fÄr die im April 1999 durchgefÄhrte Behandlung zur HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft. Der Senat verweist insoweit auf die zutreffenden EntscheidungsgrÄnde der angefochtenen Entscheidung und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der GrÄnde seiner Entscheidung ab ([Ä 153 Abs. 2 SGG](#)).

Das Berufungsvorbringen der KlÄgerin ist nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Die von ihr vertretene Auffassung, dass sie Anspruch auf Erstattung der Kosten fÄr die ersten vier Behandlungen zur HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft habe, findet keine StÄtze im Gesetz. Nach [Ä 27 a Abs. 1 Nr. 2 SGB V](#) umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische MaÄnahmen zur HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft, wenn u.a. nach Ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die MaÄnahmen eine Schwangerschaft herbeigefÄhrt wird; eine hinreichende Aussicht besteht in der Regel nicht mehr, wenn die MaÄnahme viermal ohne Erfolg durchgefÄhrt worden ist. Hiernach besteht entgegen der Auffassung der KlÄgerin kein Anspruch auf Leistungen der kÄnstlichen Befruchtung fÄr die ersten vier Behandlungen dieser Art, sondern nur, soweit eine hinreichende Aussicht besteht, dass durch diese MaÄnahmen eine Schwangerschaft herbeigefÄhrt wird. Diese hinreichende Erfolgsaussicht verneint der Gesetzgeber fÄr den Regelfall, wenn die MaÄnahme viermal ohne Erfolg durchgefÄhrt wurde.

Dies ist bei der KlÄgerin der Fall. Nicht nur diese vier erfolglosen Behandlungsversuche sind bereits durchgefÄhrt worden, sondern weitere und die Beklagte hat ihr die Kosten fÄr insgesamt fÄnf Behandlungen erstattet. Das Sozialgericht hat daher zutreffend ausgefÄhrt, dass insoweit â wenn wie hier das Rechtsschutzbegehren zu Recht mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgt wird â die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mÄndlichen Tatsachenverhandlung maÄgeblich ist und nicht der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (vgl. auch Urteile des Bundessozialgerichts [BSG] vom 19. Juni 2001 â [B 1 KR 4/00 R](#) â und vom 25. MÄrz 2003 â [B 1 KR 33/02 R](#); die letzte Entscheidung bislang nur als Pressemitteilung verÄffentlicht).

Es sind auch weder Anhaltspunkte dafÄr ersichtlich noch wurde von der KlÄgerin hierfÄr eine besondere BegrÄndung gegeben, dass in ihrem Fall ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vorliegt, der die Annahme rechtfertigt, dass trotz der erfolglosen und von der Beklagten bezahlten Behandlungen auch weiterhin die reale Chance der HerbeifÄhrung einer Schwangerschaft besteht (HÄfler in Kasseler Kommentar, SGB V, [Std.: 40. El./Mai 2003], Ä 27 a RdNr. 14).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache selbst.

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision nach [Ä 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.01.2004

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024